

Intelligenzblatt

zur

vereinigten Ofner und Pesther Zeitung.

Nro 27.

Donnerstag, den 5. April

1838.

Einladung an Menschenfreunde!

Die schaudererregende Verheerung, welche der aus seinen Ufern getretene Donaustrom am 13. 14. und 15. März d. J. in den blühenden Schwesterstädten Pesth und Ofen verursachte, die dadurch entstandene momentane Verzweiflung so vieler Hilfsbedürftigen, die allgemeine Noth, und das Leiden aller Glieder des früher so vortrefflichen Stadtkörpers, fand in diesen Blättern ebensowohl als in den übrigen des In- und Auslandes die geeignete Schilderung und Besprechung; indessen mahnt es den Menschenfreund, den echten Theilnehmern sowohl an den Leiden als an den großherzigen Rettungsorganen seiner gebeugten Mitbrüder jene Sätze möglichst zu veröffentlichen die in so betrüblicher Zeit den Glauben an Menschenwerth, und das erhebende Vertrauen auf begeisterte Herzensgüte wahrer Bürger glorreich aufrecht halten. — Ja die Noth hat gezeigt, was der Mensch der edle, der Bürger als solcher vermag!

Da der Unterzeichnete sich in den Stand gesetzt fühlt, Sätze der Art, in nicht unbedeutender Anzahl, nach eigener Anschauung kund zu machen, so glaubt er dadurch einer doppelten Pflicht zu genügen, indem er die Hälfte des Ertrags dieses Werkchens, zur Unterstützung der Hilfe-Bedürftigen bestimmt, und somit auch sein Schärfein auf den Altar der Wohlthätigkeit niederzulegen vermag.

Ich finde die angenehme Gelegenheit in diesem Werkchen, vielen meiner verehrten Mitbürger ein Denkmal ihrer Menschenliebe zu setzen, Aufopferungen und Anstrengungen zu veröffentlichen, welche nur eine derartige Schreckenperiode in solchem Grade hervorzurufen im Stande war, und die es demnach verdienen unsern Nachkommen aufbewahrt zu bleiben. — Das Buch möge den Titel führen:

Wuth des Elementes

und

Milde des Menschenherzens.

Es wird aus einer vollständigen Beschreibung der Ueberschwemmung, sammt einer nach der Natur aufgenommenen Abbildung, und den darauf Bezug habenden edlen Handlungen, ein ziemlich reichhaltiges Werkchen bilden, und sobald als möglich erscheinen.

Der Pränumerationspreis ist auf Druckpapier 1 fl. auf extrafein. Belinpapier 2 fl. C. M.

Man pränumerirt von heute an in Ofen bei Hrn Emerich Milez, in seiner Schnitthandlung „zum Brief“; in Pesth beim Herausgeber, so wie in allen Buchhandlungen, die sich diesem menschenfreundlichen Zwecke gütigst unterziehen wollen. Pesth, am 5-ten April 1838.

Anton Benkert,
Servitenplatz Nro 619. Krachenselisches Haus. 2)

3) Der Gasthof „zum Jägerhorn“ in Pesth (37)

hat während der jüngsten Unglücks-Epoche seine sehr solide Bauart auf das Entsprechendste bewährt, wovon ich meine verehrten Gönner und Freunde im In- und Auslande zu ihrer Beruhigung benachrichtige, und mich ihrem fernern Zuspruche und Wohlwollen empfehle.

Mayer

Die Richtigkeit der Gebäude-Solidität bestätigt
Joseph v. Ságody,
Ingenieur und Architect.
Patachich, Cap. Civ. Pesth die 26. Martius 1838.

Die Direction der ersten österreichischen Brandversicherungs-Gesellschaft

bringt hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zur theilweisen Erleichterung des Unglücks allen bei ihr Versicherten in Pesth, Ofen und der Umgegend, deren Gebäude Mobiliare oc. durch die hier stattgehabte Ueberschwemmung ganz zu Grunde gegangen sind, gegen Beibringung eines gerichtlichen Zeugnisses darüber, und Rückstellung der Polizei, die Prämie für die noch laufende Zeit derselben, sogleich durch ihren unterzeichneten Agenten zurückgestellt wird.

Pesth am 25. März 1838.

J. S. Fr. Liedemann,
Agent der ersten österreichischen Brandversicherungs-Gesellschaft in Wien.

2) Anzeige vom Gasthof „zum Palatin“.

Bis zur Austrocknung des untern Stockwerkes habe ich im ersten Stock den Saal zum Speisen eröffnet. Obiger Gasthof welcher sogar im ersten Stock eingewölbt ist, bietet bestmögliche Sicherheit nach den traurigen Ereignissen der letzten Zeit dar. Pl. t. Reisende werden wie früher billig bedient, und finden die beste Aufnahme. Mit Achtung.

Emerling. 1)

2) Nachricht.

Die Schreibstube des Gefertigten ist einstweilen bis zur Austrocknung und Wiederherstellung des gewöhnlichen Lokals in das Polakische Haus am Josephs-Platz, das Eck von der Windgasse verlegt, und wird der Ein- und Verkauf von allen Gattungen Staats-Papieren auf die gewöhnliche Weise zu billigsten Bedingungen fortgesetzt. Pesth am 3. April 1838. **C. P. Maulvieux.** 1)

Oeffentlicher Dank.

Ich erachte es für meine Pflicht, dem Herrn Emerich v. Pekárik, städtischen Beamten allhier, welcher der Erste war, der mit seinem ihm eigenthümlich angehörigen Kahn, bei Gelegenheit der großen Ueberschwemmung, den der größten Gefahr ausgesetzt gewesenen Bewohnern der Theresienstadt, Sommer-, Nusbaum- und Dreis-Trommelgasse zu Hilfe kam, und außer vielen Andern auch mich Gefertigten, sammt meinem Eheweibe (einer dreitägigen Kindbettlerin) meine 5 kleinen Kinder, meine Dienstmagd die er mit Lebensgefahr aus den reisenden Fluthen zog, und eine alte Frau aus dem vom Einsturz bedrohten Hause rettete — meinen heißesten Dank hiermit auch öffentlich darzubringen.

Pesth, im April 1838.

Wilhelm Paulus,
Maler in Pesth.

2)

B e i

v. Möslers Wittwe und Braumüller

in Wien, am Graben No 1144, ist erschienen, und daselbst, so wie in Pesth,

bei J. Eggenberger et Sohn

zu haben:

B e i t r ä g e

z u r

Literatur, Kunst und Lebenstheorie,

v o n

Dr. Ernst Freih. v. Feuchtersleben.

8vo Wien 1837, im Umschlag broschirt 2 fl. Conv. Mze.

Statt aller weiteren Lobpreisungen dieses Werkes, dürfen wir nur auf die Beurtheilungen hinweisen, die es in den geachtetsten Zeitschriften des In- und Auslandes erfuh: Oesterreich. Zeitschrift für Geschichts- und Staatenkunde (Blätter für Literatur No 49), Wiener Zeitschrift für Kunst u. s. w. (Aug. S. 622), Wiener Theaterzeitung (No 156) Telegraph (No 70), Oesterr. Morgenblatt (No 110), Oesterr. Zuschauer (Nr. 107), Berliner Zeitung (No 243), Hamburger Correspondent (No 253), Erinnerungsblätter für gebild. Leser No. 43), Gerßdorfs Repertorium (XIV 1. p. 89), Abendzeitung. Hamburger Badeshalle u. a. m.

Practisches Heilverfahren

bei den

gewöhnlichsten innerlichen Krankheiten

des Pferdes,

nach den Grundsätzen

der practischen Thierarzneischule in Wien.

v o n

Johann Bleiwels,

Doctor der Medicin, Magister der Geburtshülfe, graduirtem Thierarzte, k. k. Repetitor der speciellen Pathologie, Therapie, Seuchenlehre und Veterinär-Polizei, und klinischem Assistenten am Thierarznei-Institute in Wien.

Wien, gedruckt bei den P. P. Mechitaristen. 1838,

322 Seiten, in gr. 8vo 2 fl. E. M.

In Rede stehendes Werk dürfte in so fern zu den interessantesten Erscheinungen im Gebiete der practischen Thierheilkunst zu zählen sein, als es die Behandlungsweise der innerlichen Pferdekrankheiten mittheilt, wie sie an der Wiener practischen Thierarzneischule gebräuchlich ist, deren Erfolge alljährlich so erfreulich ausfallen, daß (laut Ausweises in den medicinischen Jahrbüchern der österreichischen Staaten) das Verhältniß der genesenen Pferde zu den todt im Durchschnitt wie 100 zu 6 resultirt. Der Verfasser bemühte sich, die Erkenntniß aller Krankheiten so leicht als möglich zu machen; gab bei jeder derselben die practisch bewährten Arzneimittel in den gebräuchlichen höchst einfachen Receptformeln an, und lieferte auf diese Weise ein Werk, welches nicht nur den Herren Thierärzten und Studirenden der Thierheilkunde, sondern auch den Herren Dekonomen und allen Pferdeliebhabern, besonders anempfohlen werden kann. Die äußere Ausstattung, aus der rühmlich bekannten Buchdruckerei der P. P. Mechitaristen läßt nichts zu wünschen übrig. 1)

3) **Die Ueberschwemmung von Ofen und Pesth.**

Die neueste Geschichte erzählt uns die gräßlichsten Schreckensscenen von den verheerenden Ueberschwemmungen in St. Petersburg (1824) und Wien (1830); von dem Elende, das im vorigen Jahre durch die Pest über Smyrna gekommen, von den Greueln der Verwüstung, welche sich heuer durch ein fürchterliches Erdbeben in Bukarest ereignet. Aber alle diese, noch der fernsten Nachwelt ewig denkwürdigen Unglücksperioden sind gegen die drei Schreckenstage (14., 15., 16. März) besonders, was die Stadt Pesth betrifft, nur schwache Schattenbilder; eine gemalte Feuerbrunst gegen eine wirkliche!

Für den in allen Straßen herrschenden Jammer, für die Tausende und abermal Tausende, welche ohne schützende Kleider, in dieser kalten, feuchten Jahreszeit, ohne Obdach, ohne Aussicht auf schnelle Hilfe, ohnmächtig mit dem Tode ringend, aus der Josephs- und Franzensstraße in die großen Kasernen, in die Artillerie-Depotement des Neugebäudes gebracht werden; für das Entsetzen und den erschütternden Weheruf der Auswanderer, hat keine Sprache einen Ausdruck.

Zwar wurden am 17. d. M. um 10 Uhr Vormittag die Unglücklichen durch eine gedruckte Publikation ermutigt; es ließen Seine Kais. Königl. Hoheit der durchlauchtigste Erzherzog Palatin,

Der in diesem Sturme des Jammers wie ein schützender Engel wachet, und überall Heil und Segen spendet, eine Commission zusammen berufen, welche die schnellsten Anstalten für die Proviantirung und Uebersiedlung der obdach- und nahrunglosen Bewohner in die naheliegenden Ortschaften anordnete. Es ist wohl für den Augenblick Alles geschehen, was der dringende Nothstand erheischte; aber hier müßte Gott nur durch Wunder wirken, wollte er die Spuren des Unglücks schnell verwischen. Auf den Wegen, welche Menschen zu Gebote stehen, läßt sich leider keine plötzliche Umgestaltung des Uebermaßs von Elend erzielen.

Es erdnt daher an alle fühlenden Herzen der Nothschrei so vieler zu Grunde gerichteten Familien. Spendet, spendet, den Erbarmungswerthen von Eurem Ueberflusse, vorzüglich Ihr, für fremdes Unglück so tief empfindenden Bewohner Wiens, auf deren Edelmut alle Blicke gerichtet sind, und deren Beispiel noch immer für die ganze Monarchie zur Nachahmung begeisterte. Bedenkt, daß Gott dieses Mal sichtbarlich diese Residenzstadt beschützt hat; daß es derselbe Fluß ist, welcher vor Jahren hier seine Opfer gefunden, und dieselben nun in Ofen und Pesth noch im höheren Grade erreicht hat; daß Ihr einer, vielleicht eben so großen Gefahr entgangen seid, und daß Ihr daher nur die höchste Gerechtigkeit übet, wenn Ihr denjenigen zu Hilfe kommt, über welche das schwere Schicksal mit Riesennacht herein brach.

Damals als die Wiener Vorstädte in einem Eismeeren stunden, eilten die biedern Magyaren herbei, und brachten ihre Gaben an Geld und Lebensmitteln, und steuerten rüstig bei, und brachten ihr Brod mit der Armuth! Vergeltet nun, was man Euch geboten, denn was Ihr vor acht Jahren in Wien mit angesehen, war nun ein schwaches Beispiel von dem was jetzt in Ofen und Pesth geschehen; — in Wien gewährten doch die Häuser eine schützende Zusuchtsstätte, in jenen Städten aber brachen die festen Mauern zusammen, stürzten die sichersten Gebäude nieder, und erschlugen und verschütteten die Unglücklichen.

Fünfhundert Tausend Menschen sind in diesem Augenblicke ohne Obdach, ohne die nöthige Bekleidung, ohne erquickende Nahrung. Au Brod ist Noth, selbst das Trinkwasser mangelt. Von Außen erwartet die Unglücklichen Frost und nasse Kälte; in dem Innern der Wohnungen bedroht sie durch den Einsturz der Wände der Tod! Familien, welche noch vor diesen verhängnißvollen Tagen sich eines reichlichen Ueberflusses erfreuten, sie betteln jetzt vor fremden Thüren um eine Herberge und um eine warme Suppe! Mütter suchen ihre Kinder, Kinder starren in das Wellengrab ihrer Eltern; Kranke liegen hilflos und rettungslos auf freudigem Strohdarnieder sechs Apotheken sind zum Theile ganz, zum Theile der nothwendigsten Medicamente beraubt; es ist jammervoll die sonst so schönen Kaufläden zu sehen, in welchen fast alle Waaren vernichtet sind, alle Bäckereien verwüstet, und wo sonst nichts zu erblicken als Jammer und Elend, das noch zu keiner Zeit einen solchen Höhepunkt erreichte.

Und was war der Wohlstand Pesths für Wien für eine reiche Erwerbquelle! Welche glänzende Erträgnisse warf er für den Handel und die Industrie unseres gesammten Kaiserstaates ab; welche Bedürfnisse erheischten seine weltberühmten Märkte; wie uner-schöpflich waren seine Anforderungen in allen Zweigen des Gewerbslebens! Jetzt steht die Stadt da, ein zerstörtes Treja, ein verschüttetes Pompeji!

So hat der Nothstand, welcher die beiden Nachbarstädte getroffen, alle Stadien des Unheils durchgemacht; ein allgemeines Zusammenwirken ist nöthig, um so großem Jammer so schnell als möglich entgegen zu wirken; möchte daher Jeder wenn gleich durch die mindeste Gabe, zu dem großen Vereine für die Unglücklichen beitreten und darbringen, was er vermag. Ich selbst mache segleich nach meinen besten Kräften den Anfang, und übergebe der Hochblühlichen kaiserlichen Königl. nied. öst. Landes-Regierung 50 fl. E. M.; auch trage ich überdies noch alle Kosten, welche dieser Aufruf, der in allen Zeitungen der Monarchie erscheint, herbeiführen dürfte. Letzte nur Jeder was er kann, wenn auch noch so wenig, selbst die Kreuzer, auf dem Altar der Menschenliebe nieder gelegt, werden nicht zurück gewiesen. Laßt uns schnell gehen, und denselben Strom mit unserer Hilfe befrachten, der diesen schweren Kummer über die Bevölkung zweier uns so theuren Städte gebracht hat!

Adolf Bäuerle,

Redacteur der Wiener Theaterzeitung, Ehrenbürger von mehreren Städten der österreichischen Monarchie.

Milde Spenden in barem Gelde, wenn auch noch so klein, so noch unbedeutend, übernimmt das Comptoir der Theaterzeitung, Raubsteingasse, No 926, vis à vis vom k. k. priv. Wiener Zeitungs-Comptoir, quittirt ordentlich, und bringt Namen, Chiffre und Geldbeträge zur öffentlichen Kenntniß. Es wird deshalb ausdrücklich gebeten, jeder Wohlthäter möge seinen Namen, oder wenn er dieß nicht will, eine Chiffre oder einen Wahlpruch angeben, um die milden Gaben genau und verläßlich öffentlich in den Zeitungsblättern ausweisen zu können. Vorzüglich mögen die Bewohner in den Provinzen sich der Adresse des Adolf Bäuerle bedienen und ihre Beträge an ihn einschicken oder anweisen. Die eingehenden Gesamt-Beträge sollen sodann schnell an die Hochblühliche k. k. nied. öst. Landes-Regierung in Wien, zur ämtlichen Beförderung an die hochblühliche Königl. ungarische Statthalterei, übergeben, und diese Uebergaben immer in der Wiener-Zeitung angezeigt werden. 1)

2) **Anzeige von Joseph Gärtner's Tabakhandlung in Pesth,**
auf dem Serviten-Platz zum ungarischen Wappen."

Ich gebe mir die Ehre, meinen geehrten Geschäftsfreunden und resp. Abnehmern die ergebenste Anzeige zu machen, daß ich so glücklich war, mein sämmtliches Waarenlager vor der stattgehabten Ueberschwemmung bewahrt und erhalten zu haben, wodurch ich in den Stand gesetzt bin, einen unverdorbenen Vorrath von in- und ausländischem Rauchtabaken und Cigarren so wie ein reiches Sortiment an ächten Meerschaum-Pfeifen und allen übrigen Rauchrequisiten in bester Qualität und sehr billigen Preisen anbieten zu können. Besonders empfehle ich: äußerst leichten Lettinger Gartentabak das Pfund 1 fl. 12 kr. vom Ausstich 2 fl. Verpeléther zu 48 kr. und 1 fl. 12 kr., wehlichenden Csetneker 1 fl. 36 kr. Virginier, und Mariländer à 2 fl. 30 kr. türkisch Sultan 3 fl. und die hier so beliebte Tabak-Melange unter dem Namen: National-Cavaliers-Tabak 1 fl. 36 kr. W. W. Cigarren von allen Sorten im Preise von 1 bis 20 fl. W. W. das Hundert. Feine gelbe Schnupftabake das Pfund zu 4, 6, 8, 10 und 16 fl. W. W. Bei größerer Abnahme sowie Kaufleuten wird eine bedeutende Ermäßigung der Preise zugesichert.

Die Direction der ersten österreichischen 2) Erprobte Wollwäsche.
Brandversicherungs-Gesellschaft

macht durch ihren unterzeichneten Agenten bekannt, daß sie Versicherungen für kürzere Zeit auch auf solche Güter übernimmt, welche in Pesth oder Ofen, wegen nothwendig gewordener Räumung von Magazinen, Keller Gewölben und Boden, jetzt im Freien lagern müssen.

Pesth den 2. April 1838.

J. S. Fr. Liedemann,

Agent der ersten österreichischen Brandversicherungs-Gesellschaft.

3) **In Leopold Vogels**
Schnittwaaren-Handlung

in der Festung Ofen, Parade-Platz sind nebst den gewöhnlichen Artikeln, eine große Auswahl Shawl-Lücher, eingearbeitet, von allen Größen, wie auch Seiden- und Chaly-Lücher, nebst einer Parthie Weiß-Waaren wie auch englischer weißer Strikwollen um die festgesetzten Fabriks-Preise zu verkaufen, welches seinen verehrten Kunden und übrigen auswärtigen Handlungs-Freunden, zur beliebigen Nachricht diene.

3)

3) **Große und Haupt Niederlage**
von Kirchen-Ornaten.

In der k. k. privilegierten Seidenzeug-Fabriks-Niederlage des Anton Fries et Comp. in Pesth, Waiknergasse, No 26. „Sum Amor“ ist stets eine Anzahl von mehreren Hundert Stück Kirchen-Ornaten, als: Pluviale, Dalmatiquen und Casula, von reicher, halbreicher und ordinärer Gattung vorräthig; nebst diesen alle möglichen Reverenda-Zeuge, als Gros de Naple, Brunell, Scots, Dreydrath, reiche und halbreiche geblumte Kirchen-Zeuge, echtfarbige und ordinäre Damaste zu Fahnen, feinfarbige Carmoisin und Violet Gros de Naple, Quadrate, Capucien, Camaura und Gürtel-Bänder, welche Einem Hochwürdigem Clerus zu den billigsten Fabriks-Preisen gehorsamst angeboten werden.

Anton Fries et Comp, 1)

3) **Als Lehrjung oder Praktikant**

wird ein wohlgestitteter Knabe in eine Spezerei- und gemischte Waarenhandlung gegen sehr annehmbare Bedingungen angenommen. Derselbe soll 13 bis 15 Jahre alt sein, wenigstens die Grammatikschulen in einer Hauptschule vollendet, und neben der deutschen Sprache, auch in dem Ungarischen Schulvorkenntnisse haben. Ein Sohn rechtschaffener durch die Ueberschwemmung verunglückter Eltern, oder ein ganz verwaister Knabe wird unentgeltlich nebst Bekleidung und Verpflegung auf 6 Jahre in die Lehre genommen. Ein solcher muß aber nebst den Schulzeugnissen und seinem Taufschein auch von einer Behörde oder anderen beglaubigten Privatperson, oder Vormundschaft ein Zeugniß über dessen Eigenschaften auszuweisen haben. Nähere Auskunft für loco Pesth wird die Frau Anna Hoffmann in der Großhandlung im Maroccaner-Hause zu erteilen so gefällig sein, und in Lossonez gibt die Auskunft auf frankirte Briefe pr Gács Ignacz Trenesánszky

bürgl. Handelsmann und k. k. Lottokollektant. 1)

2) **Anzeige.**

Da meine künftige Wohnung am Universitäts-Platz No 533 vom Wasser verschont geblieben, so bin ich im Stande von St. Georg an die an Fallsucht und Krebs-Geschwüren Leidenden in dieselbe aufzunehmen. Dieß für Jene, die sich meines Rathes bedienen wollen. Die Bedingungen hiezu erfährt man bei mir mittelst portofreier Briefe.

Dr Ivanovits. 1)

Erprobte Wollwäsche.

Wir gefertigte Privilegiums-Inhaber, haben die Ehre, die pl. t. den Wollproduzenten in Kenntniß zu setzen, daß laut nachstehenden Zeugnißes, bei Sr Exc. dem Hochgeborenen Herrn Baron Ignaz Kötvös d. A. eine der befriedigendsten Waschproben auf lebendigen Schafen statt gehabt habe; hieraus ergibt sich einerseits für den Schafzüchter der bedeutende Nutzen, daß er durch unsere Waschmittel nach unserer Methode angewendet, in den Stand gesetzt wird, seine größten Heerden ohne Unterschied der Localität rein und hellweiß zu waschen, und dadurch seiner Wolle einen durch ausgezeichnete Wäsche erhöhten Werth zu verschaffen, anderseits wird der in- und ausländische Fabrikant in die angenehme Lage versetzt, um so eher auf die ungarischen Wollen zu reflectiren, da sich ihm in diesem productenreichen Lande bei der stets vorwärtsschreitenden Wollen-Veredlung nun verbunden mit einer sorgfältigen Manipulation und hellweißen Wäsche die größte Auswahl darbieten wird.

Um aber auch jedem Mißbrauch und Nachtheil vorzubeugen, welcher durch herumwandernde Wollenwäscher, die sich sogar unter dem Namen der Gefertigten bei mancher Herrschaft einzudrängen erdreisten, entstehen würde, erklären wir: daß jeder unserer zur Wäsche bestimmten Bestellten mit einem Beglaubigungs-Schreiben von uns, zu seiner Legitimation versehen sein muß; die Wäsch-Verträge aber können nur direct mit uns so wie die Waschmittel nur von uns allein bezogen werden.

Philipp Strasser et Adolph Hecksch.

Zeugniß.

„Ich bestätige anmit zur Steuer der Wahrheit, daß heute, in meiner und mehrerer hiesigen Beamten Gegenwart, durch Herrn Adolph Hecksch 20 Stück Schaafse von verschiedenem Alter in dem mit den Ingredienzen des benannten Herrn geschwängerten Wasser, unter seiner persönlichen Leitung in einer unglaublich kurzen Zeit blankweiß gewaschen wurde; die Reinheit der Wolle, soweit selbe im dermalen noch nassen Zustande sich beurtheilen läßt, ist über alle Erwartung, die Elasticität scheint aber so wenig, als die Formen des Stapels gelitten zu haben, das Thier selbst leidet viel weniger als bei der hier sonst üblich gewesenen warmen Wäsche; überhaupt bemerke ich noch, daß trotz der in der Eile bloß gemachten Vorrichtung, mit uneingelübten Leuten, eigens dazu ausgewählten pechigen, schmutzigen Thieren dieser Versuch so überraschend günstige Resultate gab; daß ich von der auch im Großen angewendeten Methode des Herrn Adolph Hecksch, den größten Vortheil sowohl für die Wolle, als die Gesundheit der Thiere mit Zuversicht erwarte.“

Sign. Ertsy den den 28ten März 1838. 1)

(L. S.) J. Bucsanszky, m. p. Inspector.“

3) **Kundmachung**

Die Umwechslung der Stadt Wiener Oberkammeramts-Domestical-Obligationen betreffend.

Nach dem Inhalte der dem Magistrat durch das hochblühliche k. k. Niederösterreichische Landesregierungs-Präsidium bekannt gemachter Allerhöchsten Entschliebung vom 27. Februar d. J. haben Seine Majestät anzuordnen geruht, daß den Domestical-Gläubigern der Stadt Wien, gegen Zurückstellung ihrer Domestical-Schuldbriefe, Merarial-Obligationen von gleichem Capitals-Betrage und Zinsfuß, welche bereits in die Verlosungs-Listen der alten Staatsschuld eingetragen sind, verabfolgt werden.

Hievon werden sämmtliche Besitzer von Domestical-Oberkammeramts-Obligationen zur Wahrnehmung des für sie aus dieser Allerhöchsten Anordnung hervorgehenden wichtigen Vortheiles verläufig mit dem Beisatze in die Kenntniß gesetzt, daß der Zeitpunkt, von welchem die Umtauschung der Domestical-Oberkammeramts-Obligationen und die Verzinsung der dafür ausgefolgten anderen Staats-Obligationen anfangen werde, nachträglich bekannt gemacht werden wird, und daß zwar demal die bestehenden Domestical-Oberkammeramts-Obligationen pro rata temporis noch bei der Wiener städtischen Oberkammeramts-Credits-Casse auf die bisherige Art verzinst werden, daß jedoch die fernere Umschreibung und Ausinandersetzung der einzelnen Domestical-Obligationen eingestellt sei.

Von dem Magistrat der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien den 20. März 1839. 1)

Johann Zipperer, Secretär.

4)

J. Bartl

macht hiemit die ergebenste Anzeige, daß sein Gasthof

„zum König von Ungarn“

trotz der stürmischen Ereignisse dieser Tage, seiner soliden Bauart wegen, im besten Stande geblieben; daher Jedermann, sowohl hiesige Gäste, als auch Reisende in demselben die beste Aufnahme finden werden.

Für Speise, Getränke und Bedienung wird bestens gesorgt.

4)

3)

Anzeige.

(40)

Seitdem mein neues Schaf- und Wollwaschmittel in den Gemeinnützigen Blättern angekündigt wurde, haben sich bei mir mehrere Individuen gemeldet, welche praktische Kenntnisse in der Waschung und im Sortiren der Schaf-Wolle besitzen, und erbohen sich zu diesem Dienste.

Im Falle pl. t. hohe Herrschaften oder Schafbesitzer = Inhaber von diesem Anerbieten Gebrauch zu machen geneigt sein sollten, werde ich jene Individuen mit Vergnügen zuweisen.

Pesth, Monat April 1838.

Jos. And. Preys.

1)

3)

Kostmädchen vom Lande, welche die deutsche Sprache einüben wollen, werden gegen billige Bedingungen in ein solides Haus aufzunehmen gesucht. Näheres darüber ist zu Ofen in der Festung, Herrngasse No 78, zu erfahren.

2)

3)

Apothek = Verkauf.

In einem ansehnlichen Marktstücken im Banat ist eine gut eingerichtete gangbare Apotheke aus freier Hand zu verkaufen. Das Nähere ist in portofreien Briefen in der Materialhandlung des Hrn Friedrich v. Török in Pesth zu erfahren.

3)

2)

Bekanntmachung.

Endesgefertigter hat die Ehre, den pl. t. Reisenden anzuzeigen, daß er vom 1. März l. J. das Einkehrwirthshaus in Bekes übernommen hat und sich bemühen wird, die pl. t. Herrn Gäste auf das präempteste und billigste zu bedienen.

Alexander Hegedüs.

2)

3)

Ein Knabe

von 14 bis 15 Jahren, von soliden Eltern, wird in eine gangbare Spezereihandlung als Praktikant aufzunehmen gesucht. Auskunft hierüber ertheilt Matthias Hafner, Spezereihändler „zum Dieger“ in der Festung Ofen.

2)

3)

Ankündigung.

Das k. k. Bábolnaer Militär = Gestütt benöthiget 600 Klafter harte s Brennholz für den Bedarf des Jahres 1839.

Dieses Holz kann mit Kreuzstoß, oder nach der Länge der Scheiter geschlichtet werden, auch ist es gleichviel ob die Scheiter 2½ oder 3 Schuh Länge haben, nach der Beschaffenheit des Holzes ist der Preis auch verschieden.

Die Ablieferung muß im August beginnen und bis Ende November dieß Jahr beendigt sein.

Diese Holzlieferung wird mittelst öffentlicher Versteigerung am 25-ten April d. J. oder auch gegen schriftliche Offerte verhandelt, welches zur öffentlichen Kenntniß anmit Kund gegeben wird; wer daher an dieser Holzlieferung Theil nehmen will, beliebe sein Offert anher einzuschicken, oder am obig. 26. April d. J. allhier früh 10 Uhr zu erscheinen.

Bábolna, am 28. März 1838.

1)

2)

Landgut zu verpachten.

Im Ibblichen Borsoder Comitatz in den Ortshaften Sály und Geszt wird das dem Herrn Grafen Theodor Csáky und seiner Gemahlin Clara von Köhl gehörige Gut mit allem dazu Gehörigen auf mehrere Jahre in Pacht gegeben. Näheres erfährt man darüber bei Hrn Cornel v. Bujanovics Tabular = Advocaten in Pesth, in der grünen Baumgasse im Graf Festetics'schen Hause No 376 im 2. Stock.

1)

3)

Concurs = Ausschreibung.

Die Kuczelaner mit dem Gehalte jährlicher 300 fl. und gleicher Cautionsleistung verbundene 30-igst und Zoll = Controllors = Bedienstung ist erlediget, zu deren provisorischen Besetzung der Concursstermin von Seite der Hochlöbl. k. ung. Hofkammer hiemit auf den 17. April 1838. festgesetzt wird.

Bewerber haben sich mit ihren Gesuchen an die k. Bezirks = Verwaltung in Ungarn Gradisch zu wenden.

1)

3)

Niederlage

(35)

von Tuch, Casimir, Leinwand, Tischzeug et Catton-Waaren.

Da sehr viele Käufer, durch das unglückliche Ereigniß verhin dert wurden, sich diesen Joseph-Markt, gebürg mit Waaren zu versehen, so macht Unterzeichneter, die ergebene Anzeige; daß in seiner Großhandlung, ein gut sortirtes Lager von Cf. s. mitf. Bränner Tuch et Casimir, von Johann Peschina, von f. mitf. ord. Skaliger Tüchern des Hrn Franz Matuska jun., so wie von Zipser und anderen Leinwänden und Tischzeugen, ebenso die Fabriks = Niederlage der k. k. pr. Neunkirchner Sig- und Cattonfabrick, so wie ein wohl sortirtes Lager von Baumwoll = Strümpfen, Dretner et Königs = Zwirn, zu festgesetzten Fabriks = Preisen, zum Verkaufe bereit liegt.

Pesth am 26-ten März 1838.

Josephs = Platz im Excellenz v. Almásy'schen Hause.

J. Appiano.

3)

Anzeige.

Ich habe die Ehre anzuzeigen, daß meine öffentlichen Vorlesungen über Handelswissenschaften am 4. April neu beginnen und in ihrem ganzen Umfange fortgesetzt werden. Da ich hinsichtlich der sittlichen Ueberwachung der Schüler, und der Zweckmäßigkeit der Vorträge eine neue, kräftige Anordnung traf: so schmeichle ich mir auch ferner jenes Zutrauen verdienen zu können, das mich seit acht Jahren erhebend beehrte.

Wohlgeleitete Jünglinge nehme ich wie bis nun in Kost und Quartier, worüber ich auf Verlangen die neuen Programme mit Vergnügen verabfolge. Pesth, im März 1838.

F. E. Sibanco.

3)

Versteh. der pr. Co. = Lehranstalt u. Lehrer an der Handelstands = Schule.

3)

Bekanntmachung.

Es wird hiemit allgemein bekannt gegeben, daß das Einkehrwirthshaus der Eulischen Erben „zum weißen Wolf“ genannt, in der königlichen Kreisstadt Esseg in der Festung Hauptgasse stockhoch aus soliden Materialien gebaut, mit geräumigem Hofe, bestehend im ersten Stocke aus 9 Zimmern, 2 Küchen, im Erdgeschoße aus 6 Zimmern, 1 großen Billard = Zimmer und 1 großen Saalzimmer mit 1 kleinen Nebenzimmer, 3 großen Küchen, 3 Speisekammern, 1 große Binderwerkstätte abgetheilt, 2 Pferdeställen auf 20 und 10 Pferde, 3 Wagen = Remisen auf 6 bis 7 Wagen, eine auf 2 Wagen und 1 zu 1 Wage; die zum Sperren ist, ein Holzgewölbe für 4 Partheien, ein Weinkeller auf 2000 Eimer mit 3 Kellerthüren von außen zu 3 Abtheilungen, im Erforderungsfall auf Verlangen der Erben licitando verkauft werden. Die 3-te und letzte Licitation ist den 21. April 1838; wenn aber früher sich Kauflustige finden, so kann der Kauf bei den obbenannten Erben aus freier Hand zu den billigsten Bedingungen abgeschlossen werden.

Esseg, den 30. März 1838.

1)

3)

Bekanntmachung.

Mittelst welcher zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die in der Dévaer k. Fiscal = Herrschaft Ibb. Hunyáder Comitatz neben der Ortschaft Roskány befindliche im Jahre 1836 neu hergestellte, mit zwei sogenannten Holländern versehene, und bei commissio neller Besichtigung in gutem Stand befundenen, mit den erforderlichen Einrichtungs = Gegenständen wohl ausgerüstete Papiermühle, in welcher zehn bis zwölf Papiermacher = Gesellen verwendet werden können, am 12ten April d. J. in der Dévaer Fiscal = Herrschafts = Kanzlei, im Wege einer öffentlichen Versteigerung, dem Meistbietenden in Pacht gegeben wird.

1)

3)

Ankündigung.

Am 14ten Mai 1838 Vormittags 9 Uhr werden von Seite der königl. Csakovaer Fonds = Herrschaft, in der daselbstigen Provisorats = Kanzlei, zu Csakova, Temesser, Gespannschaft nachgerückte Regalien = und sonstige Dominical = Grundstücke vom 1ten November 1838 auf drei nacheinander folgende Jahren, im Wege der öffentlichen Versteigerung, jedoch mit Vorbehalt der höhern Genehmigung, zur Verpachtung ausgesetzt werden, als: Die Weinschank = Gerechtigkeiten sammt Kaffee = Kessel = Tragen = Gefäll, Wiesen, und ordentlichen Dominical = Einkehr = Wirthshaus = Gebäuden vom Markte Csakova, dann dem Dorfe Petroman, Obad und Gilád. Der Fischfang von Csakova und Petroman. — Die Fleischhaus = Schrotungs = Gerechtigkeiten sammt hiezu gehörigen Wiesen, Fleisch = Bänken und Schlag = Brücke vom Markte Csakova, den Dörfern, Petroman, Obad und Zsébely. — Die Jagdbarkeit vom Csernaer Terrain; 104 Joch Dominical = Ueberland theils zum Anbau, theils zur Heu = Erzeugung tauglich, dann 1661 Joch derlei Gründe zur Weide oder Heumähde geeignet vom Prádio Keresztur; — 11²⁰⁰/₁₀₀₀ Joch Dominical = Gründe, und 7⁶⁰⁰/₁₀₀₀ Joch Mählgünde, beide Ackerbar im Obad = Terrain. — Die Pachtlustigen haben sich daher mit hinlänglichem Neugeld versehen am bestimmten Tag und Ort im obbenannten Amte zur Licitation einzufinden. Csakova am 7ten März 1838.

3)

Samstag den 5. Mai d. J.

findet unabänderlich die Ziehung der großen Lotterie der Herrschaft

Deutsch-Brodersdorf

u n d

eines Hauses in Wien Landstrasse Nr. 381

St a t t.

Dem Gewinner werden unter Garantie des k. k. priv. Großhandlungshauses

D. Zinner et Comp. in Wien

für die Herrschaft **200000 fl.**

für das Haus . . **40000 fl.**

baare Ablösung angetragen, und gegen Aushändigung der Gewinnstloose alsogleich ausgezahlt.

Bei dieser Auspielung wird laut Plan gewonnen fl. 625000, in Beträgen von fl. 200000, 50000, 40000, 25000, 12500, 10000, 7500, 6500, 6000, 5000, 2500, 1500, 1000, 500, u. s. w.

Die so beliebten Gratis-Lose dieser Lotterie, wovon ein jedes nicht nur sicher 500 fl. gewinnt, sondern auch unfehlbar, in der Hauptziehung einen Treffer machen muß, und nebenbei auch auf die so bedeutenden Prämien der Freilose, laut Plan in Beträgen von 50000, 25000, 7500, 6500, 6000 fl. u. s. w. mitspielt, sind bei den Unterzeichneten gänzlich vergriffen, und nur noch bei jenen Herren Loos-Verschleißern zu haben, welche sich solche zeitig genug sicherten.

Das Loos kostet 5 fl. C. M.

und auf 5 Lose wird ein Freilose gegeben.

Wien, 1. April 1838.


D. Zinner et Comp.

Lose hievon sind zu haben in Pesth auf der Schreibstube des Großhändlers

J. S. Friedrich Liedemann;

und in der Schnitthandlung des

Franz B. Liedemann „zur schönen Ungarin.“

3)  Zu Gyula in löbl. Bekesser Comitath sind täglich aus freier Hand 40 Stück gemästete Ochsen zu veräußern. Kauflustige haben sich an das dortige Wirthschaftskamt zu wenden.

4) Verlängerung des Lehrcurses in der Runkelrüben-Zuckerfabrikations-Anstalt in Pesth.

Der Unterricht in der häuslichen Runkelrüben-Zuckerfabrikation wird ununterbrochen bis 30. April l. J. fortgesetzt.

Pesth im März 1838.

J. G. Linberger,

Leopoldstadt, Mondgasse Nro 311 dem Neugebäude gegenüber.

5) **Der in der Festung zu Ofen**

noch einzig allein befindliche aus 690 Quadr. Klafter bestehende leere Hausgrund auf dem Ferdinand's Plage — so auch ein unter dem Wiener-Thor gelegenes, solid erbautes stockhohes Haus, sind aus freier Hand zu verkaufen; — und das Nähere in Ofen im Storch'schen Hause der Garnisons-Kirche gegenüber, oder in Pesth bei Herrn C. Macher, Spezereihändler „zur blauen Angel“ zu erfragen. 2)

3) Ball- und Gasthaus-Verpachtung.

Zu Ofen in der Wasserstadt ist von Georgi 1838 das Ball- und Gasthaus „zum Fasan“ in nachbenannten Bestandtheilen in Pacht zu geben, als im ersten Stocke ein schön decorirter Tanz-Saal mit parquettirtem Fußboden, 2 Speise-Säle, Credenz-, Garderobe und Masken-Zimmer, ebenerdig ein Gastzimmer, 2 Wohnzimmer eine Küche und Speiskammer, wie auch ein Zimmer für die wachhabende Mannschaft, dann ein anmuthiger mit 2 großen Speise Salons versehener Garten, Keller, Boden, Holzlage und Gestügel-Stallungen. — Pachtlustigen wird daselbst in der Wohnung des Haus-Curators nähere Auskunft ertheilt. 2)

5) **Ein Praktikant oder Lehrling**

wird in einer gangbaren Apotheke aufzunehmen gesucht. Frankirte Briefe übernimmt Herr Franz Graessl, im v. Kemnitzer'schen Hause in der Porzellan- und Steingut-Niederlage in der großen Bruckgasse zu Pesth. 2)

3) In dem bischöflichen Orte Sziget bei Raab wird am 10-ten Mai d. J. ein zum Lederer-Gewerbe eingerichtetes Haus sammt dazu gehörigem großen Obstgarten, — zwei kleinere, und dazu verwendbare Häuser aber am 26. April und 1. Mai öffentlich versteigert werden.

Stephan v. Jankó,
Herrschafts Fiscal.

3)

3) **Concurs = Ankündigung.**

Auf Anordnung einer hochbl. k. ung. Hofkammer wird hie- mit kund gemacht: daß in dem Bezirke der königl. Freistadt Pres- burg eine Waldfrüherstelle — mit welcher ein jährlicher Gehalt von 300 fl. C. M. nebst freien Quartier verbunden ist, in Erledi- gung gekommen sei. Zur Wiederbesetzung der benannten Stelle ist der Concurs auf den 28. Mai l. J. festgesetzt. Bittverben haben da- hero ihre, mit allen erforderlichen Belegen versehene Gesuche, in welchen nebst den, zur Ausübung der benannten Bedienung erfor- derlichen Eigenschaften, zugleich auch die Fähigkeit, eine Caution von 300 fl. C. M. — zu erlegen glaubwürdig nachgewiesen werden müssen — längstens bis zu den erwähnten Termin bei dem Magistrate der oberwähnten königl. Freistadt einzureichen. 1)

3) **Anzeige vom königl. Haupt=Versamant in Pesth.**

Von demselben Amte wird hie mit erinnert, daß die im Mo- nat December 1836 dann bis einschließlic den 13. Jänner 1837 dahin versehten, bis 17. April 1838 weder ausgelbsten noch umgesetzten, aus mehreren Schmuck-, Gold- und Silber=Waarer, Perlen, Sack- und Stock=Uhren, dann aus Kleidungsstücken: Wäsche, Sinn, Kupfer, u. dal. bestehenden Pfänder, am 18. und 19. April 1838 durch öffentliche Versteigerung den Meistbietenden käuflich zu überlassen seyn werden.

Zugleich ergeht die Anzeige, daß die sowohl einzeln, als mit anderen Sachen im Monat November und December 1837 versehten, nur auf drei Monate angenommenen, und bis besag- ten 17. April 1838 nicht ausgelbsten Pelze, ebenfalls am ge- dachten 18. April 1838 den Meistbietenden hintangegeben werden müßten.

Nicht minder werden jene öffentlichen k. k. Staatspapiere und Bankactien, die im Monate August und September 1837 verseht, auf sechs Monate nur angenommen, und bis 17. April 1838 auch weder ausgelbst noch umgesetzt worden sind, als verfallen angesehen, und zu dem bestehenden Cours verkauft werden.

Nebstbei wird bekannt gemacht, daß von den unter nachstehen- den Amts=Nummern versehten Pfändern, welche wegen unterlassener Berichtigung in der Folge verkauft werden müßten, die nach Abzug der Amtsgebühr verbliebenen Beträge folgendem Verzeichnisse gemäß, bis 13. September 1838, gegen Zurückstellung der Versamants= Zetteln, abzuholen kommen, widrigens solche verfallen und der Amts= Cassa werden zugeschrieben werden.

Verzeichniß.

Laufender Numerus der Pfandzettel.	Tag, Monat, Jahr, der versehten Pfänder.	Die abzuholen kommenden Uberschüsse, in C. M.		Die Verfallzeit ist
		Gulden	fr.	
14596	3. Juni 1834	—	31	den 14=ten September 1838.
14712	4.	3	16	
14831	5.	—	14	
14930	6.	—	16	
15179	10.	—	14	
15257	10.	2	54	
15306	10.	—	52	
15748	17.	—	6	
15777	17.	—	6	
15778	17.	—	2	
15857	17.	—	41	
15924	18.	—	4	
16067	20.	—	2	
16129	20.	—	32	
16212	23.	38	43	
16392	24.	—	41	
16619	27.	—	57	
16639	27.	—	3	
16641	27.	—	55	
16689	27.	—	52	
15386	13. Mai 1835	1	47	
59134	3. Juni 1834	3	14	
59182	3.	—	20	
59299	5.	1	55	
59602	10.	—	41	
59657	10.	31	29	
59658	10.	49	35	
59726	13.	—	37	
59735	13.	2	51	
59823	13.	—	26	
59875	16.	—	41	
59981	16.	1	39	
59994	17.	3	25	
60154	19.	7	57	
60169	19.	—	33	
60322	23.	2	2	
60486	25.	—	1	
60575	27.	—	2	

Weine in Bouteillen

(36)

sind, so wie früher, von ächter, bester Qualität, in dem Keller des Vereins zu bekommen. Die Bestellungen im Großen übernimmt die Großhandlung des Unterzeichneten. Pesth am 26. März 1838. Josephs=Platz im Excellenz v. Allmázy'schen Hause. 2) **J. Appiano.**

3) Das zu Ofen in der Johannis- und Kroatengasse liegende steckhohe Eckhaus, welches zu ebener Erde aus 4 Zimmern und 2 Küchen, im ersten Stock ebenfalls aus 4 Zimmern und 2 Küchen, dann aus einem neubergerichteten Stall, Brunnen, 2 Kellern und Wagenschuppen besteht, wird den 18. April d. J. auf eigenes Verlangen unter sehr vortheilhaften Bedingungen im Ofner Grundbuchs= amte, allwo die Bedingungen auch früher eingesehen werden können, dem Meistbietenden licitando veräußert werden. 2)

3) **K u n d m a c h u n g.**

Auf Anordnung einer hochbl. königl. ungarischen Hofkammer wird kund gemacht, daß am 11. April l. J. in den üblichen Vor- mittagsstunden in der Ofner königl. Kammeral=Präfectoratsamts= Kanzlei nachbenannte Beneficien mittelst öffentlicher Versteigerung in Pacht gegeben werden, und zwar:

- a) Das herrschaftliche Branntweinhaus im Kronmarke Zsámbeék mit der Befugniß Branntwein zu brennen, und den dazu ge- hörenden herrschaftlichen Zehend=Erbbier, und Weinlager von Zsámbeék, Tök, und Perbál, vom 1. August 1838. gerech- net, auf drei Jahre.
- b) Die herrschaftlichen sogenannten Friebeiß'schen Allodial=Grün- de in Budakesz, aus 1% Anfsichtigkeit bestehend, vom 1. Au- gust 1838. gerechnet, ebenfalls auf 3 Jahre.

Pachtlustige haben sich am obbestimmten Tag und Ort mit dem nöthigen Reugelde, Caution, und sonstigen normalmäßigen Erfor- dernissen versehen, einzufinden. Nachträgliche Anbde werden zurück- gewiesen werden. Die Pachtbedingungen können daselbst auch früher eingesehen werden. 2)

3) **K u n d m a c h u n g.**

Von Seite des k. k. Militär=Haupt=Verpflegs=Magazins, wird hie mit allgemein bekannt gemacht; daß über den Bedarf an Brennholz, und zwar: für das Haupt=Magazin zu Ofen, 663 Klafter harter, und 435 Klafter weicher Gattung, dann für das Filial=Ma- gazin zu Pesth, 1441 Klafter harter, und 1077 Klafter wei- cher Gattung in der Verpflegsamts=Kanzlei zu Ofen, 11. April 1838. dann in der Verpflegsamts=Kanzlei zu Pesth, am 12. April 1838 um 9 Uhr Vormittags eine Licitations=Behandlung abgehal- ten wird.

Jeder Licitant hat eine 10 proCentige Caution entweder im Baaren, oder kursirenden österreichischen Staatspapieren vor der Behandlung zu erlegen, sich aber außer dieser Caution mit einem Zeugnisse von seiner Ortsobrigkeit zu versehen, daß er von gutem Rufe, Solidität, und lieferungsfähig sei, auch nach Abschlag sei- ner etwaigen Schulden, noch so viel Vermögen besitzt, um das Verar bei diesem Unternehmen hinlänglich zu sichern.

Grundherrschaften sind von dieser Bedingniß ausgenommen, welche auch schriftliche Offerte an das Haupt Magazin zu Ofen, nach Belieben einfinden können.

Die Ablieferung dieser Holzquantitäten, muß während der 4 Monats August, September, October, und November l. J. vor sich gehen, und bis Ende November 1838 ganz beendigt sein.

Nach beendigter Behandlung wird kein Nachtrags=Offert mehr angenommen.

Es wird freigestellt, daß Holz in Klaftern mit oder ohne Kreuz= stoß, dann von 30 bis 42 zölliger Scheiterlänge zu liefern.

Die übrigen Bedingungen können bei dem Ofner Haupt= oder Pesther Filial=Magazin, in den gewöhnlichen Amtsstunden einge- sehen werden.

Ofen, am 19. März 1838. 3)

3) **Concurs = Anzeige.**

Zum Concurs auf die provisorisch neu creirte actuirende Amts= schreiberstelle zu Ruskberg, mit welcher zugleich die Controlle bei der daselbst vorkommenden Verwaltung der Verarial=Verlags=Fröh= und Tagelder verbunden ist, wird ein 6=wochentlicher Termin fest- gesetzt. Mit diesem in der XII. Diäten=Classen stehen, den Dienstpo- sten, ist eine provisorische Besoldung von drei Hundert Gulden, nebst einem Quartiergeld von 48 fl. jährlich, hingegen die Verpflichtung zum Erlage einer Dienst=Caution von 300 fl. verbunden.

Die allfälligen Competenten haben sich in ihren eigenhändig geschriebenen Gesuchen über die Kenntniß der Bergwerks=Wissen- schaften, dann der Civil= und Bergrechte, Gewandtheit im Concepts= sache, der landesüblichen Geschäftssprachen und des Rechnungswes- sens, dann über ihre gute Moralität, so wie über ihre etwaigen Verwandtschafts=Verhältnisse auszuweisen. 2)

3) Licitations-Ankündigung.

In Gemäßheit des hochholländischen k. k. kriegsräthlichen Rescripts vom 6. März 1838 Litt. E. Nro 996 und hohen General-Commando-Verordnung vom 19ten dieses Litt. R. Zahl. 2017 hat der bei der Licitations-Verhandlung vom 1. Februar d. J. für die Verführung der bei dem k. k. Garnisons-Artillerie District zu Ofen erliegenden und nach Gräß bestimmten

2160 Centner doppelten } Salniter und
340 — — — — — }
260 — — — — — }
Stück = Pulver zusammen im Netto-Gewichte

à 2760 nied. Etr. und in einem Sporeo-Gewichte von 2997 Centner 93 Pfund erreichte Frachtpreis von 2 fl. 57 kr. C. M. die Genehmigung nicht erhalten; und die Eingangs benannte Heftstelle eine neuerliche Verhandlung mit Vorbehalt der hohen Ratification angeordnet, welche den 11. April l. J. um die 9te Vormittagsstunde in dem k. k. Zeughause zu Ofen abgehalten, und diese Verführung dem Mindestfordernden unter nachfolgenden Bedingungen überlassen werden wird:

1. Muß sich der Ersteher für das ganze Quantum verbinden, die von Ofen nach Gräß zu verführen kommenden

2160 Centner doppelten } Salniter, und
340 — — — — — }
260 — — — — — }
Stück = Pulver zusammen im Netto-Gewicht

à 2760 Etr., und im Sporeo-Gewicht à 2997 Etr. 93 Pf. in drei Abtheilungen, nacheinander folgenden Transporten, die jedoch insgesammt den Zeitraum von 40 Tagen nicht überschreiten dürfen, aus den betreffenden Magazinen zu beheben; die dazu erforderlichen Fuhrwerke müssen dargestellt vorgerichtet sein, daß weder durch Rässe, oder sonstige Reibungen, Querschungen u. d. dem Pulver oder Salniter ein Schaden zugesügt werden könne. Eben so ist bei jedem dieser abtheilung Transporte, der erste und letzte Wagen mit einer schwarzen über die Wagenleitern, freierabhängenden Fahne auf Kosten des Frachterstehers nach Art der vorgezeigt werdenden Muster zu versehen, um hiedurch anzuzeigen, daß Pulver und Salniter transportirt werde; auch ist während des Transportirens besonders des Pulvers immer ein eigener Mann dem Transporte voraus und nach Umständen folgen zu machen, der die entzogen oder forsahren wollenden Wägen mit einer guten Art anzuweisen hat, langsam zu fahren.

2-ten. Geschieht die Auf- und Abladung an den Bestimmungs-orten, nämlich zu Ofen und zu Gräß durch Militär-Mannschaft, das ist das Zutragen und Wegschaffen der Fässer von und zu den Wägen. Die Verladung auf die Wägen selbst so wie ihre Entfrachtung aber haben die betreffenden Fuhrleute zu besorgen.

3-ten. Muß sich der Ersteher verpflichten, nach beendigter Verladung, den Transport unaufgehalten in die Fahrt zu geben und diese dergestalt fortzusetzen, daß wenn er (außer es treten besondere die Fahrt verzögernde Elementar-Ereignisse ein, worin sich legal mit ortsobrigkeitlichen Zeugnissen ausgewiesen werden muß) nicht in der möglichst kürzesten Zeit an den Bestimmungs-Ort zu Gräß eintrifft, er dem höchsten Aerar für die daraus entstehenden üblen Folgen nach dem Punkte 14 verbindlich bleibt.

4-ten. Für den Fall, wenn sich eine Verunglückung ereignen sollte, ist der Ersteher selbst oder dessen Bevollmächtigte, oder ein anderer verlässlicher Mann gehalten, die Nachricht in der möglichsten Eile an die nächste Militär-Behörde zu überbringen, damit auf der Stelle nicht nur die wirksamsten Mittel, insoweit selbe mittelst Huziehung der Civil-Behörden veranlaßt werden können, sürgekehrt, sondern auch die wahre Ursache der Verunglückung an Ort und Stellung durch Sachkundige gründlich erhoben, folglich über den ganzen Vorfall ein rechtsgültiges Protocoll verfaßt werde, widrigen, wenn wegen verspäteter Anzeige von dem Unglücksfalle nichts Bestimmtes mehr über die Art der Entstehung desselben sollte erhoben werden können, der Ersteher dem Aerar für den Schaden laut Punkt 14 verantwortlich bleibt. Als Vorsicht wird in diesem Absätze noch bedingt, daß die mit gedachtem Aerial-Gut befrachteten Fuhrwerke in den betreffenden Nachstationen nicht unmittelbar im Orte selbst, sondern außerhalb desselben auf einem geeigneten Platz unter sorgfältiger Ueberwachung aufgestellt werden.

5-ten. Sollte erwiesen werden, daß von den Fuhrleuten während der Fahrt von dem ararischen Gut etwas entfremdet worden ist, so hat der Contrahent hiefür nicht nur allein den Ersatz sondern auch noch eine Strafe nach dem Werthe des Entfremdeten zu leiden, daher es zu den Pflichten des Contrahenten gehört, verlässliche Leute zu diesem Transporte sürzuzuwählen.

6-ten. Ist das unmittelbare k. k. Aerial-Gut von allen Mauthen und Zollgebühren befreit, jedoch mit Ausnahme der Wägen, Pferde, und sonstigen zur Fahrt gehörigen Victualien und Requisiten, welche einer Mauthgebühr unterliegen, und die der Ersteher selbst zu tragen hat.

7-ten. Verbindet sich der Ersteher für die richtige und unbeschädigte Ablieferung des in drei Abtheilungen übernommenen Aera-

rial-Guts, und zwar jede Abtheilung insbesondere vom Tage der Anladung gerechnet längstens binnen 20 Tagen nach Gräß zu beheben, alle 3 Transporte aber in der festgesetzten Frist von 40 Tagen dahin in Abzug zu setzen, und sowohl für die Einhaltung dieser bedungenen Frist, als auch in dem Falle, wenn durch sein oder seiner Leute oder sonst durch Jemand des Verschulden, oder irgend auf eine Art dem Aerial-Gut Schaden zugesügt würde, mit seinem gesammten Hab und Gut in Solidum zu haften, laut Punkt 14.

8-ten. Wird dem Ersteher von Seite des Aerars, respective Ofner Artillerie-Districts-Kommando die gleichbaare Bezahlung des contrahirten Frachtlöhns zugesichert, wenn an dem überführten Salpeter bei dessen Uebernahme zu Gräß weder ein Abgang noch sonstige Beschädigung vorgefunden wurde, worüber derselbe sich vorher mit dem vom Gräzer Artillerie-Districts-Kommando bestätigten Lauschein auszuweisen hat.

9-ten. Sollten Umstände eintreten, welche es nothwendig machten von dem bestimmten Salpeter-Quantum mehr oder weniger zu verführen, oder die gesammte Verführung gänzlich einzustellen, so hat der Ersteher in beiden Fällen auf eine Entschädigung unter was immer für einem Vorwand keinen Anspruch zu machen.

10-ten. Derjenige, der zur Licitations zugelassen werden will, muß sich vor allem andern mit einem obrigkeitlichen Zeugniß über seine Rechlichkeit und Mittelfähigkeit ausweisen, dann ein Badium von 300 fl. C. M. welches jedoch dem Betreffenden, der bei der Versteigerung nichts erstanden hat, gleich nach beendeter Licitations-Verhandlung zurück gestellt werden wird; der Ersteher aber hat eine 10 percentige Caution von dem Betrage des ihm übergebenen Aerial-Gutes in dem Betrage von 7000, Sage: Sieben Tausend Gulden in Conventions-Münze zu leisten, welcher Caution-Betrag nach richtig geschehener Uebergabe des gesammten Salpeter-Materials und Pulvers zu Gräß laut Punkt 8 mit dem Frachtlöhne aus der Ofner Pulver- und Salpeter-Casse gleich baar rückerfolgt wird.

11-ten. Gegenwärtiges Licitations-Protocoll vertritt für den Ersteher die Stelle des förmlichen Contractes, übrigens ist der Contract für den Ersteher gleich vom Tage des von ihm gefertigten Licitations-Protocolls unwiederrüchlich, das Aerar ist aber erst vom Tage der erfolgten hochortigen Genehmigung verbindlich.

12-ten. Nach Beschluß gegenwärtiger Licitations-Verhandlung findet kein Nachtrags-Anbot statt, und schriftliche Offerte können nur dann berücksichtigt werden,

a) wenn solche noch vor dem förmlichen Abschluß der Licitations-Verhandlung einkommen, und demselben das bestimmte Badium, oder statt desselben der Kassa-Erlagschein beigezlossen ist;

b) wenn der betreffende Offerent in seinem Anbieterschreiben ausdrücklich sich erklärt, daß er in nichts von den bekannt gemachten Licitations- oder Contract-Bedingungen abweichen wolle, vielmehr durch sein schriftliches Offert sich eben so verbindlich mache, als wenn ihm die Licitations-Bedingungen bei der mündlichen Versteigerung vorgelesen worden wären, und er dieselben so wie das Protocoll selbst mit unterschrieben hätte;

c) wenn er sich in dem schriftlichen Offerte zugleich verpflichtet im Falle er Ersteher bleibe, nach erhaltener officiellen Kenntniß hievon das Badium zur vollen Caution unverzüglich zu ergänzen, und Falls er dieses unterlasse, sich dem richterlichen Verfahren und ganz zwar so zu unterwerfen, als wenn er die Caution selbst erlegt, und die Lieferung übernommen hätte, so daß er also auch zur Ergänzung der Caution auf gesetzlichem Wege verhalten werden kann.

d) Enthält ein schriftliches Offert einen besseren Anbot, als jenen des mündlichen Bestbieters, so wird die Licitations mit dem schriftlichen Offerenten wenn er zugleich anwesend ist, und mit den sämmtlichen mündlichen Licitanten wieder aufgenommen, respective fortgesetzt, und als Basis dieser fortgesetzten Verhandlung das schriftliche Offert angenommen. Ist der Anbot des schriftlichen Offerenten mit dem mündlichen Bestbote gleich, so wird letzterem der Vorzug gegeben, und nicht mehr weiter verhandelt. Erklärungen aber wie z. B. daß Jemand immer um einige Procenten besser biete, als der zur Zeit noch unbekannt mündliche Bestbote, werden nicht berücksichtigt.

13-ten. Im Falle der Contrahent nach der ihm bekannt gegebenen hochortigen Genehmigung des Licitations-Actes die Licitations-Bedingnisse nicht pünktlich erfüllt, so ist das Aerar nach Punkt 14 berechtigt, entweder den Contrahent zur Erfüllung derselben zu verhalten, oder den Contract auf dessen Gefahr und Unkosten neuerlings wo immer feil zu bieten, oder die Verführung auch außer dem Licitationswege wo immer, wie immer, von wem immer, und um was immer für Preise zu bestellen, und von dem Contrahenten die Kosten-Differenz zu erholen, wo sodann die erlegte Caution auf Abschlag der zu erscheidenden Differenz zurückzubehalten, oder wenn sich keine höhere Befestigung ergäbe, als verfallen eingezogen wird.

14-ten. Verpflichtet sich, der Ersteher in der besten Rechtsform, und es wird mit dessen vollkommener Einwilligung festgesetzt, daß zur Sicherheit des Verars bei Gelegenheit der dießfälligen etwa statt habenden gerichtlichen Execution dem Verar rücksichtlich aller beweglich und unbeweglich wo immer befindlichen Güter und Habseligkeiten anmit eingeräumten Executionsfonds durch den exequirenden Richter sogleich bei Gelegenheit der Execution mittelst einer auf Kosten des Ersteher's abzuhaltenden Versteigerung, und wenn nicht anders auch unter dem Schätzungswerte gegen baare Bezahlung und keineswegs auf Credit veräußert, und im Falle, wenn hiedurch die Convictiv-Summa noch nicht gänzlich im baaren Gelde berichtigt werden könnte, auch die übrigen Realitäten und Habseligkeiten des Contrahenten nach obiger Art durch den königlichen Fiscus so lange benannt in Execution genommen, und veräußert werden sollen, bis der exequirende Richter die Convictiv-Summe folgendermaßen gänzlich eingebracht, und dem königlichen Fiscus im baaren Gelde übergeben haben wird; und gleich wie hierinfall's der Contrahent allen in Bezug der über die Art der abgehaltenen Versteigerung, deren Verlautbarung und Unzulänglichkeit, des hiezu festgesetzten Termins, oder auch in Betreff der Wiederholung der Licitation, und auch allen zu ergreifenden Rechtsmitteln auch die Opposition mitinbegriffen durchaus und ausdrücklich hiemit entsagt, ebenso verbinder sich der Ersteher in Form eines Compromisses hiemit rechtskräftig dazu, daß der in dieser Sache fürgehende Richter die obigermaßen festgesetzte Executionsweise gerichtlich bestimmen und vorschreiben, der exequirende Richter aber die Execution auf eben diese Art, und keine andere Weise vollziehen könne und solle.

15-ten. Bei allen durch den Contrahenten an den königlichen Fiscus zu leistenden Zahlungen werden durchaus keine — weder Verarial, noch andere was immer für Namen habende Schuldscheine, Obligationen, Verschreibungen angenommen, sondern Contrahent ist gehalten und verpflichtet alle Zahlungen bloß und stets im baaren Gelde, und zwar nach dem Zwanzig-Gulden-Fuß, drei Zwanziger auf einen Gulden gerechnet unweigerlich zu leisten.

16-ten. Zur Erörterung und Entscheidung sämtlicher aus was immer für einem Anlaß zwischen dem hohen Militär-Verar und dem endgefertigten Contrahenten entspringen können den Streitfragen wählen beide contrahirende Partheien aus eigenem Antriebe und freiwillig zum ordentlichen Richter das im Lande aufgestellte Judicium delegatum militare, und indem sie sich aller Recurse, Mandate und Rechtsmittel insonderheit der Opposition begeben, unterwerfen sie sich der Entscheidung desselben so zwar, daß nicht nur das Militär-Verar, wenn es gegen den gefertigten Contrahenten den Rechtsweg zu ergreifen genöthigt sein sollte, den Prozeß vor dem erwähnten Judicium delegatum militare anhängig zu machen berechtigt, und auch der unterzeichnete Contrahent vor demselben Judicium delegatum militare Rede zu stehen, sich zu verteidigen, und Spruch und Urtheil zu empfangen verpflichtet sei; sondern auch umgekehrt der gefertigte Contrahent, wenn er wider alles Erwarten gegen das Militär-Verar den Rechtsweg einschlagen müßte, seinen Prozeß sub poena Calumniae vor keinem anderen Gerichte, als dem obenannten Judicium delegatum militare anhängig machen könne, und nur durch dessen rechtliches Erkenntniß der etwaigen Beeinträchtigung seiner Rechte abzuhelfen, verpflichtet sei.

Vom k. k. Ofner Garnisons-Artillerie-Districts-Commando.
Ofen am 26ten März 1838. 3)

3) A n k ü n d i g u n g.

Von der k. k. galizischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission wird bekannt gemacht, daß für den Fall, wenn bei der am 28. Mai 1838 abzuhaltenden öffentlichen Licitation der im Wadowicer Kreise liegenden Staatsherrschaft Makow im Gesamt-Complex kein annehmbarer Anboth erzielt werden sollte, sogleich zur sectionswaisen Versteigerung dieses Gutskörpers geschritten werden wird, so zwar: daß am 30. Mai 1838 um 10 Uhr Vormittags im k. k. Gubernial-Gebäude in Lemberg die I. Abtheilung von Makow, bestehend aus den Ortschaften: Makow, Biala, Grzechina, Skawina, und Zowoja, mittelst öffentlicher Licitation feilgeboten werden würde.

Der Ausrufspreis beträgt 142951 fl. 33½ fr. Conv. Wze. wovon der zehnte Theil vor der Versteigerung im baaren Gelde, oder in annehmbaren und haftungsfreien öffentlichen Obligationen nach ihrem Curse berechnet, oder in einem durch die Kammerprocuratur geprüften und nach §§. 230. und 1374. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches annehmbar erklärten Sicherstellungsacte als Badium erlegt werden muß.

Dieses Badium kann, wofern es in baarem Gelde, oder in haftungsfreien öffentlichen Obligationen entrichtet wird, ganz oder zum Theile auch bei der k. k. Staats-Central-Kasse in Wien erlegt werden, in welchem Falle der Empfangschein dieser Kasse für den Deponenten, und der Betrag, auf welchen derselbe lautet, bei der Versteigerung als Badium, oder als ein Theil desselben angenommen, und der erlegte Betrag nach der Versteigerung dem Deponenten, wofern er nicht Bestbieter geblieben ist, von der Central-Kasse gegen Zurückstellung des Empfangscheines wieder ausgefolgt

werden wird. Diejenigen Kauflustigen, welche das Badium in dieser Art zu erlegen wünschen, haben davon dem k. k. Hofkammer-Präsidentium zum Behufe der nöthigen Anweisung der k. k. Staats-Central-Kasse die Anzeige zu machen.

Der Ersteher hat das Drittel des Kaufschillings nach erfolgter Bestätigung des Licitationsactes noch vor der Uebergabe einzuzahlen, den Kaufschillingsrest kann derselbe gegen Sicherstellung auf der erkaufte Realität in erster Priorität, und gegen ordnungsmäßig 100 Verzinsung in 5 gleichen Jahresraten abstaten.

Zur Erleichterung jener Kauflustigen, welche wegen großer Entfernung, oder wegen anderer Ursachen bei der Licitation nicht erscheinen können, oder nicht öffentlich licitiren wollen, wird gestattet, vor oder auch während der Licitations-Verhandlung schriftliche versiegelte Offerte der Licitations-Commission zu übergeben.

Diese Offerte müssen aber:

- a) daß der Versteigerung ausgesetzte Object, für welches der Anbot gemacht wird, so wie es in der dießfälligen Kundmachung angegeben ist, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit, nämlich: Tag, Monat und Jahr gehörrig bezeichnen, und die Summe in Conventions-Münze, welche für dieses Object geboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte auszudrückenden Betrag bestimmt angeben; indem Offerte, welche nicht genau hienach verfaßt sind, nicht werden berücksichtigt werden;
- b) es muß darin ausdrücklich enthalten sein, daß sich der Offerent allen jenen Licitations-Bedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Licitations-Protocoll aufgenommen sind, und vor dem Beginnen der Versteigerung vorgelesen werden;
- c) daß Offert muß mit dem 100 Badium des Ausrufspreises belegt sein, welches in einem Empfangscheine der Central-Kasse nach den obigen Bestimmungen, oder im baaren Gelde, oder in annehmbaren und haftungsfreien öffentlichen Obligationen nach ihrem Curse berechnet, oder in einem von der k. k. Kammerprocuratur geprüften und nach §§. 230. und 1374. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches annehmbar erklärten Sicherstellungsacte zu bestehen hat; endlich
- d) muß dieselbe mit dem Tauf- und Familien-Namen des Offerenten, dann dem Charakter und Wohnort desselben unterfertigt sein.

Diese versiegelten Offerte werden nach abgeschlossener mündlicher Licitation eröffnet werden. Uebersteigt der in einer derlei Offerte gemachte Anbot den bei der mündlichen Versteigerung erzielten Bestbot, so wird der Offerent sogleich als Bestbieter in das Licitations-Protocoll eingetragen, und hiernach behandelt werden.

Sollte eine schriftliche Offerte denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestbot erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug eingeräumt werden; wofern jedoch mehrere schriftliche Offerte auf den gleichen Betrag lauten, wird sogleich von der Licitations-Commission durch das Los entschieden werden, welcher Offerent als Bestbieter zu betrachten sei.

Die Ertragsrubriken sind:

a) Dominical-Grundstücke:			
6	1048	Quadratlasten	Acker,
2	61	—	Wiesen,
2	1586	—	Gärten,
9366	1273	—	Waldungen.
b) Inventarialgaben:			
179	Korek	17½	Garbes Hafer,
4103	fl.	5½	fr. an verschiedenen Zinsen.

Nebstdem sind die Unterthanen vermög Abolitions-Vertrags verpflichtet, die der Obrigkeit zum Wirtschaftsbetriebe nöthigen Zug- und Hand-Arbeiten in einer gewissen Zahl gegen bestimmte mäßige Vergütungen zu leisten.

Zu diesem Gute gehören: das Getränk-Erzeugungs- und Ausschankrecht, die Jagdbarkeit und wilde Fischerei. Nebstdem besteht noch eine Siegelbrennerei, Potaschensiederei und Kohlenbrennerei.

An herrschaftlichen Gebäuden bestehen: eine Verwalter's-, Controllor's- und Amtschreiber's-Wohnung sammt Stallung und Wagenschuppen; die Controllor's-Wohnung ist von hartem Materiale; eine Hajdukenstube sammt Dominical-Arrest, ein herrschaftlicher Speicher, eine Siegelstauer, ein Siegelofen, eine Siegelstreicher's-Wohnung, ein herrschaftlicher Bierkeller, drei Förster's-Wohnungen, ein Einkehrwirthshaus und Materialien-Depositorien.

Die übrigen Bedingungen, worunter auch die unentgeltliche Landtafelfähigkeit der christlichen Bestbieter für ihre Person und ihre Descendenten in Absicht auf diese Güter gehört, werden bei der Licitation bekannt gemacht, und können auch früher bei der vereinten k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung in Lemberg sammt den Erträgnis-Ausweisen und der Gutsbeschreibung eingesehen werden, welche beiden letzteren Behelfe auch in Abschrift bei der k. k. nied. öst. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission in Wien erliegen, und daselbst von den Kauflustigen eingesehen werden können.

Uebrigens bleibt es den Kauflustigen unbenommen, diese Güter in allen ihren Bestandtheilen zu besichtigen.

Von der k. k. galizischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission. Lemberg, am 22. Jänner 1838.

Franz Mitis,
k. k. k. öst. Gubernial-Secretär. 3)